

# Förderprogramme des Bundes seit Januar 2020

## Insb. Heizen mit Erneuerbaren Energien

Übersicht über die BAFA-Förderung, Kombination BAFA-KfW-Förderprogramme sowie Anpassung der KfW-Programme



Zusammengestellt durch Manfred Balz-Fiedler, 2. Vorsitzender des GIH Hessens, [www.gih-hessen.de](http://www.gih-hessen.de)

*Stand 7.1.2020 - Angaben nach bestem Wissen ohne Gewähr*

## Inhalt

Was ändert sich 2020 im Marktanzreizprogramm? .....	3
Antragsverfahren ab 01.01.2020.....	3
BAFA Heizungsförderung – förderfähige Kosten.....	4
Kumulierung .....	4
Kostenerhöhung .....	5
Nicht förderfähige Kosten .....	5
Was wird gefördert?.....	5
Hybridheizungen .....	5
EE-Hybridheizungen .....	5
Gas-Hybridheizungen .....	6
Solarkollektoranlagen.....	7
Biomasseanlagen.....	7
Effiziente Wärmepumpenanlagen .....	7
Austauschprämie für Ölheizungen .....	7
KfW - Anpassung der Heizungsförderung .....	8
Änderungen im EBS-Prüftool.....	9

## Was ändert sich 2020 im Marktanreizprogramm?

Die wesentliche Änderung wird sein, dass von der Festbetragsförderung auf eine anteilige Förderung umgestellt wird. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die förderfähigen Kosten.

EE-Hybridheizungen, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen werden grundsätzlich mit 35% der förderfähigen Kosten gefördert. Gas-Hybridanlagen und Solarkollektoranlagen werden grundsätzlich mit 30% der der förderfähigen Kosten gefördert. Gasbrennwertheizungen, die erst im Laufe von zwei Jahren um eine Technologiekomponente zur Nutzung erneuerbarer Energien erweitert werden, können eine Förderung von 20% der förderfähigen Kosten erhalten.

Außerdem wird der Ersatz von Ölheizungen durch eine Biomasse-Anlage, Wärmepumpe oder Hybridanlage mit einer zusätzlichen Prämie von 10 Prozentpunkten auf den ansonsten gewährten Fördersatz der zu errichtenden Anlage gewährt.

### Förderübersicht: Heizen mit erneuerbaren Energien 2020

Art der Heizungsanlage	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz <sup>1</sup>	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung <sup>1</sup>	Fördersatz <sup>1</sup>
Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage	35 %	45 %	35 %
Solarkollektoranlage <sup>2</sup>	30 %		30 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride) <sup>3</sup>	35 %	45 %	35 %
Gas-Hybridheizung	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 % <sup>5</sup>	40 % <sup>5</sup>
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready) <sup>4</sup>	20 % <sup>6</sup>	

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 31.12.2019.

Anträge können ab 02.01.2020 ausschließlich über das elektronische Antragsformular gestellt werden. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

<sup>1</sup> Die Fördersätze beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme

<sup>2</sup> Da eine Solarkollektoranlage nie allein die gesamte Heizlast eines Gebäudes tragen kann, wird hier keine Austauschprämie gewährt.

<sup>3</sup> Kombination einer Biomasse-, Wärmepumpen- und/oder Solarkollektoranlage

<sup>4</sup> Renewable Ready: Installiert wird eine Gasbrennwertheizung mit Speicher und Steuerungs- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers.

<sup>5</sup> Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, inkl. erneuerbarer Wärmeerzeuger.

<sup>6</sup> Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, ohne den später zu errichtenden erneuerbaren Wärmeerzeuger.

## Antragsverfahren seit 01.01.2020

Stellen Sie hier einen Antrag auf Förderung Ihrer geplanten Maßnahmen zum Heizen mit erneuerbaren Energien (Wärmepumpe, Biomasseanlage, Solarkollektoranlage, Hybridheizung, „Renewable ready“-Gasbrennwertheizung).

**Bevor Sie einen Vertrag abschließen** und Leistungen beauftragen, stellen Sie über das [elektronische Antragsformular](#) einen Antrag.

Dazu sollten Ihnen **Kostenvoranschläge** für die Leistungen, die gefördert werden sollen, vorliegen. Die Summe der von Ihnen im Antrag angegebenen Kosten ist Grundlage für unsere Zuwendungsentscheidung. Sie kann im späteren Verlauf nicht nach oben korrigiert werden.

Die Antragstellung kann auch von Bekannten, vom Fachunternehmer oder anderen Bevollmächtigten durchgeführt werden. Dazu muss mit dem Antrag eine ausgefüllte [Vollmacht](#) hochgeladen werden.

**(Ergänzung GIH: Nach Eingang des elektronischen Antrags gibt es zeitnah eine Eingangsbestätigung. Nach dieser Bestätigung kann auf eigenes Risiko mit der Auftragserteilung begonnen werden. Die Bearbeitungszeit bis zur Zustellung des Förderbescheides wird nach Auskunft BAFA derzeit bei 12 Wochen liegen. Die förderfähigen Kosten werden abschließend vom BAFA geprüft, und nicht wie bei der KfW vom Energieberater bestätigt. Die Bearbeitungszeit wird auch hier mehrere Wochen betragen)**

## BAFA Heizungsförderung – förderfähige Kosten

Folgende tatsächlich entstandene Kosten *können* für die Förderung angesetzt werden:

- Anschaffungskosten für die neue Heizung
- Kosten der Installation, Einstellung und Inbetriebnahme der neuen Heizung
- folgende **notwendige** Maßnahmen **in unmittelbarem Zusammenhang** mit der Installation und Inbetriebnahme der neuen Heizung:
  - Deinstallation und Entsorgung der Altanlage inkl. ggf. Tanks
  - Optimierung des Heizungsverteilsystems (Anschaffung und Installation von Flächenheizkörpern, Verrohrung, Hydraulischer Abgleich, Einstellen der Heizkurve etc.)
  - notwendige Wanddurchbrüche
  - Erdbohrungen zur Erschließung der Wärmequelle bei Wärmepumpen
  - Schornsteinsanierung
  - Anschaffung und Installation von Speichern bzw. Pufferspeichern
  - *(Ergänzung GIH: Ob der Gasanschluss als solches und ggf. auch schon vor der Antragstellung ausgeführt - wie bisher bei der KfW - ebenfalls förderfähig ist, wird noch geklärt)*
- Kosten für die Errichtung eines Staubabscheiders oder einer Einrichtung zur Brennwertnutzung bei Biomasseanlagen
- **Ausgaben für die Einbindung von Experten für die Fachplanung und Baubegleitung des Einbaus der geförderten Anlage!**

Die **förderfähigen Kosten**, die anerkannt werden können, **sind begrenzt**:

- bei Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen (**Wohngebäude**), können **max. 50.000 Euro** pro Wohneinheit anerkannt werden,
- bei Gebäuden, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen (**Nichtwohngebäude**), können **max. 3,5 Mio. Euro** pro Gebäude anerkannt werden.

Werden Unternehmen nach der **AGVO** gefördert, sind nur die Mehrkosten der beantragten Maßnahme gegenüber einer technisch und wirtschaftlich realistischen weniger umweltfreundlichen Alternative (Investitionsmehrkosten) förderfähig.

Grundsätzlich können hier die **Bruttokosten**, d.h. inklusive Umsatzsteuer, angesetzt werden. Allerdings können vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller nur die **Nettokosten** geltend machen.

## Kumulierung

Die **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen ist eine Kumulierung nur bei den KfW-Programmen *Energieeffizient Bauen*“ (Programmnummer 153) und *„Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“* (Programmnummer 167) möglich.

Nicht zulässig ist eine Kumulierung mit der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz).

## Kostenerhöhung

### Kann ich die Kosten meiner Maßnahme nach oben korrigieren?

Nein. Kosten, die über die bei Antragstellung angegebene Summe hinausgehen, können leider im Rahmen der Förderung nicht berücksichtigt werden. Wenn Ihre Kosten geringer ausfallen als ursprünglich geplant, wird die Fördersumme gekürzt. Das ist kein Problem. Planen Sie daher solide auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages mit angemessenem Risikopuffer.

## Nicht förderfähige Kosten

### Welche Heizungsanlagen werden nicht gefördert?

Heizungen, die als Brennstoff Öl verwenden (Öl-Hybrid- oder Öl-Brennwertheizungen) werden nicht gefördert. Sofern eine Ölheizung um einen erneuerbaren Wärmeerzeuger (Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe) ergänzt wird, kann letzterer jedoch gefördert werden.

Nicht gefördert werden ebenso Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, wie z.B. Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen.

Außerdem werden Solarkollektoranlagen ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite, z.B. Schwimmbadabsorber, luftgeführte Pelletöfen und Luft-Luft-Wärmepumpenanlagen nicht gefördert.

**Bei einer Austauschpflicht gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) § 10 kann keine Förderung gewährt werden.**

## Was wird gefördert?

In **Neubauten** werden Solarkollektoranlagen mit 30% der förderfähigen Kosten und Biomasse- sowie Wärmepumpenanlagen mit 35% der förderfähigen Kosten gefördert, sofern sie die entsprechenden technischen Mindestanforderungen erfüllen.

In **bestehenden Gebäuden**, d. h. solchen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mehr als 2 Jahren ein Heizungs- bzw. Kühlsystem in Betrieb genommen war, das ersetzt oder unterstützt werden soll, werden gefördert:

## Hybridheizungen

**... die mehrere Anlagen kombinieren und mit Inbetriebnahme Wärme aus erneuerbarer Energie nutzen**

**EE-Hybridheizungen** kombinieren ausschließlich Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik miteinander.

Die technischen Voraussetzungen für die Förderung der EE-Hybridheizung ergeben sich aus den technischen Voraussetzungen der Technologie-Komponenten.

**Die Förderung beträgt bis zu 35% der förderfähigen Kosten.**

**Gas-Hybridheizungen** kombinieren eine neue Gasheizung mit einem oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuer- und Regelungstechnik.

Technische Voraussetzungen für die Förderung der Gas-Hybridheizung:

- die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mind. 92 % erreichen
- eine hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert oder vorhanden sein
- der regenerative Wärmeerzeuger muss mind. 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes bedienen
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage

**Die Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten.**

### **„Renewable Ready“ Gas-Brennwertheizungen**

**... die spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme zusätzlich Wärme aus erneuerbarer Energie nutzen**

Wird bei der Erstellung einer Gas-Hybridheizung (siehe oben) zunächst nur ein neuer Gasbrennwertkessel installiert und erst später, in einer zweiten Maßnahme, die thermische Nutzung erneuerbarer Energien realisiert, kann die Installation des Gasbrennwertkessels gefördert werden, falls hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik für den künftigen erneuerbaren Teil des Heizsystems mit verbaut wird.

Die Erweiterung von „Renewable Ready“ zu einer Gas-Hybridheizung gemäß den Technischen Mindestanforderungen muss binnen zwei Jahren erfolgen.

Technische Voraussetzungen für die Förderung der „Renewable Ready“ Gas-Brennwertheizung:

- der Maßnahme liegt das Konzept für die geplante Gas-Hybridheizung, die alle Technischen Voraussetzungen erfüllt, zu Grunde
- die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mind. 92 % erreichen
- eine hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert werden oder vorhanden sein
- die Umwandlung in eine Gas-Hybridheizung ist innerhalb von 2 Jahren nachzuweisen
- ein Speicher für die künftige Einbindung des erneuerbaren Wärmeerzeugers muss installiert werden oder vorhanden sein. Ausnahmsweise kann in Nichtwohngebäuden auf einen Speicher verzichtet werden, wenn Biogas zu einem Anteil von mehr als 55% dauerhaft über die Mindestnutzungsdauer der Anlage eingesetzt wird.
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage

**Die Förderung beträgt bis zu 20% der förderfähigen Kosten.**

## Solarkollektoranlagen

Die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung wird gefördert, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, der Kälteerzeugung oder der Zuführung der Wärme/Kälte in ein Wärme- oder Kältenetz dienen.

Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer [Liste](#) geführt.

**Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten.**

## Biomasseanlagen

Gefördert wird die Installation von

- Kesseln zur Verbrennung von Biomassepellets und –hackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskesseln zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz
- sowie besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

ab 5 kW Nennwärmeleistung zur thermischen Nutzung.

Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in Listen geführt (siehe unten).

**Die Förderung beträgt bis zu 35% der förderfähigen Kosten.**

## Effiziente Wärmepumpenanlagen

Gefördert wird die Errichtung von effizienten Wärmepumpenanlagen einschließlich der Nachrüstung bivalenter Systeme, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung von Gebäuden oder der Zuführung der Wärme in ein Wärmenetz dienen.

Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer [Liste](#) geführt.

**Die Förderung beträgt bis zu 35% der förderfähigen Kosten.**

## Austauschprämie für Ölheizungen

Wird eine Ölheizung durch eine förderfähige Hybridheizung, Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage ersetzt, **erhöht sich** der gewährte Fördersatz **um 10 Prozentpunkte**. Dadurch ergibt sich für Heizungen, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, ein Fördersatz von 45% und für Heizungen, die sowohl erneuerbare Energien als auch Erdgas nutzen ein Fördersatz von 40%.

## KfW - Anpassung der Heizungsförderung

zum 01.01.2020 in den Produkten Energieeffizient Bauen und Sanieren (151/152, 153, 430)

Die **Förderung** von Öl-Brennwertkesseln, Gas-Brennwertkesseln sowie Hybridheizungen als Einzelmaßnahme (151/152) wurde **eingestellt**.

Heizungsanlagen werden für Wohngebäude seit dem 01.01.2020 als Einzelmaßnahme nur noch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert.

Die Verwendungszwecke "**Heizungspaket**" und "**Lüftungspaket**" wurden ebenfalls **eingestellt**. Die Verwendungszwecke "Anschluss an Fern-, Nahwärmeversorgung" und "Optimierung des Heizungssystems" werden fortgeführt.

**Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (151/430)** werden Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel) nicht mehr gefördert. Unabhängig davon **müssen Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl weiterhin bei der energetischen Berechnung für ein KfW-Effizienzhaus berücksichtigt werden**. (zusätzlicher Hinweis vom GIH: Öl-Wärmeerzeuger dürfen bei den förderfähigen Kosten aber nicht berücksichtigt werden)

Der **Neubau** von Wohngebäuden (153) wird **nicht mehr gefördert**, wenn ein Wärmeerzeuger auf Basis des **Energieträgers Öl** (z. B. Öl-Brennwertkessel) eingebaut wird.

Die Änderungen gelten für wohnwirtschaftliche Kreditanträge, die ab dem 01.01.2020 bei der KfW eingehen.

Es gibt keine Änderungen der Förderung für Brennstoffzellen (433) und für die Baubegleitung (431).

Übersicht zur Heizungsförderung bei der KfW und dem BAFA seit 01.01.2020:

	151/430 Effizienz- haus	152/430 Einzel- maßnah- me	167	433	BAFA
Gas-Brennwert „renewable ready“	✓		✓		✓
Gas-Brennwert	✓	entfällt			
Hybrid-Heizungen(Kombinationen fossil mit EE)	✓	entfällt	✓		✓
Solarthermie-Anlagen	✓		✓		✓
Biomasse-Anlagen (Pellet & Holzvergaser)	✓		✓		✓
Wärmepumpen	✓		✓		✓
Nah- & Fernwärmeanschluss	✓	✓	✓		
Optimierung Heizung	✓	✓			
Brennstoffzelle				✓	
Heizungspaket		entfällt			
Lüftungspaket		entfällt			



## Änderungen im EBS-Prüftool und in der Antragstellung zum 01.01.2020

Im EBS-Prüftool sind wie bisher alle Heizungsanlagen auswählbar. Bitte beachten Sie, dass seit 01.01.2020 alle Anträge mit einer Bestätigung zum Antrag (BzA), die einen nicht förderfähigen Verwendungszweck enthalten (siehe oben „1. Anpassung der Heizungsförderung ...“), abgelehnt werden. **Zur Antragstellung zugelassen sind nur BzA's mit ausschließlich förderfähigen Verwendungszwecken (z. B. Einzelmaßnahmen wie Fenster oder Wärmedämmung).!**